

nur zur internen Verwendung!

Stand: 27. Mai 2024

Überblick über die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz am 13. Mai 2024 übermittelten Dokumente zum Komplex „Kernkraft-Aus“

Das BMUV hat am 13. Mai 2024 zunächst Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion und am Folgetag den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nach zweifacher schriftlicher Aufforderung seitens der CDU/CSU-Fraktion erste Dokumente, die im Zusammenhang mit der Entscheidung der Bundesregierung über einen möglichen Weiterbetrieb der drei noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke in Deutschland im Jahr 2022 stehen, übermittelt.

Es handelt sich dabei um insgesamt 137 Schriftstücke, die am 15. September 2022 bereits dem Magazin Cicero nach einem entsprechenden Antrag auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zur Verfügung gestellt worden waren. Dieser Antrag bezog sich auf Unterlagen aus dem Zeitraum seit dem 24. Februar 2022.

Seitens der CDU/CSU-Fraktion wurden vom BMUV Dokumente aus einem erweiterten Zeitraum (9. Februar 2022/Zeitpunkt eines nach Aussagen von BM'in Lemke auf eigene Veranlassung hin erstellten BMUV-Vermerk zu möglichen verlängerten Laufzeiten für die Kernkraftwerke bis 9. November 2022/Datum der 1. Lesung der Novelle des Atomgesetzes (AtG) zur letztendlich beschlossenen Verlängerung der Laufzeit lediglich bis 15. April 2023) angefordert. Bei der Zustellung der Dokumente am 13. Mai 2024 hat das BMUV versichert, dass die entsprechenden Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt würden, da zunächst noch eine zeitaufwändige Zusammenstellung erfolgen müsse. Bis zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: 27. Mai 2024) ist eine weitere Zulieferung nicht erfolgt.

Die nachfolgenden Fragen, die die bislang vorliegenden BMUV-Dokumente aufwerfen, fußen im Schwerpunkt auf den Erkenntnissen aus den Schriftstücken, die im originären Zuständigkeitsbereich des BMUV entstanden sind und die nicht bereits in der Dokumentenlieferung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) enthalten waren, die dieses dem Ausschuss für Energie und Klima am 2. Mai 2024 bereits übermittelt hat. Sie zielen entsprechend der Zuständigkeit des BMUV vorrangig auf Aspekte der nuklearen Sicherheit. Für energiewirtschaftliche Fragestellungen wird auf den bereits vorliegenden internen Vermerk zu den BMWK-Dokumenten vom 13. Mai 2024 verwiesen.

Hat das BMUV die Öffentlichkeit und den Deutschen Bundestag bisher vollständig und faktengetreu informiert und eine der Tragweite der Entscheidung angemessene Transparenz hergestellt?

- Das BMUV war an der regierungsinternen Entscheidungsfindung bei der Frage, ob angesichts der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Energiekrise ein befristeter Weiterbetrieb der 2022 in Deutschland noch betriebenen drei Kernkraftwerke geboten ist, entscheidend beteiligt. Ihm oblag vorrangig eine Beurteilung der sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen der nuklearen Sicherheit. Die Position des BMUV fand insbesondere Eingang in den gemeinsamen Prüfvermerk von BMWK und BMUV, der am 7. März 2024 vorgelegt wurde und die Position der Bundesregierung in dieser Frage maßgeblich prägte. Deshalb besteht bei der Wahrnehmung seiner parlamentarischen Kontrollrechte ein erhebliches Interesse des Deutschen Bundestags an einer lückenlosen Einsicht in die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen des BMUV.
- Bislang wurden – wie oben bereits beschrieben – noch nicht alle für ein umfassendes Bild erforderlichen Dokumente übermittelt. Es ist zudem kritikwürdig, dass das BMUV erst im Nachgang der Veröffentlichung des Magazin Cicero (5/2024) und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung tätig wurde. Bei 13 der 137 Dokumente handelt es sich um Drucksachen und Plenarprotokolle des Deutschen Bundestags. Etliche Dateien doppeln sich mit Dokumenten aus der Lieferung des BMWK vom 2. Mai 2024. Diese Dokumente wiederum entsprechen denjenigen, deren Herausgabe vom Nachrichtenmagazin Cicero ebenfalls auf Grundlage des UIG vom BMWK verlangt hatte und zu deren Herausgabe das BMWK letztlich vom Verwaltungsgericht Berlin verurteilt worden war.
- Dass das BMUV für die Übermittlung von offensichtlich bereits im September 2022 zusammengestellten Unterlagen länger benötigt hat als das BMWK, obwohl das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin zur Herausgabe erst im April 2024 Rechtskraft erlangt hat, ist ein bemerkenswerter Umstand.
- Die übermittelten Dokumente lassen zudem keinen kontinuierlichen Prozess der internen Meinungsbildung nachzeichnen. Sie erscheinen in Art und Umfang äußerst selektiv und unvollständig. Persönliche Anmerkungen der Bearbeiter von Entscheidungsvorlagen sind nicht ersichtlich. Auch ist oft nicht nachvollziehbar, wer genau an einem Vermerk mitgewirkt hat. Ein kontinuierlicher Prozess der Meinungsbildung lässt sich so nicht nachzeichnen.
- Auch bleibt die Frage vollkommen ungeklärt, in welcher Weise die politische Führung des Hauses und hier insbesondere Frau BM'in Lemke in den

Prozess der Entscheidungsfindung eingebunden war. Eine strukturierte Aktenführung ist nicht zu erkennen. So erkundigt sich BMUV-Staatssekretär Tidow in einer E-Mail vom 7. März 2024 (über deren private E-Mail-Adresse) bei Frau BM'in Lemke, ob diese die finale Fassung des gemeinsamen Prüfvermerks von BMWK und BMUV förmlich persönlich abnehmen wolle (vgl. Dokument A105). Weder eine Antwort auf diese Frage noch – im Falle einer Bejahung der Frage – die förmliche Abnahme durch Frau BM'in Lemke sind den bislang vorliegenden Akten zu entnehmen. Des Weiteren nahm die Bundesministerin auch nicht an der Telefonkonferenz mit den Betreibern am 5. März 2022 teil. Somit drängt sich der Verdacht auf, dass Frau BM'in Lemke nicht wirklich an einer ergebnisoffenen Prüfung interessiert war und sie sich persönlich auch nicht aktiv eingebracht hat.

- Die Verwendung von privaten Mailaccounts ist grundsätzlich fragwürdig und wirft zudem die Frage separater, noch nicht offengelegter Datenbestände auf. Auch hier muss das BMUV dringend für Transparenz und Aufklärung sorgen.

Hat das BMUV die Frage eines möglichen Weiterbetriebs der Kernkraftwerke ergebnisoffen geprüft und hat es sich dabei an Fakten orientiert?

Die vorliegenden Dokumente legen jedenfalls den Schluss nahe, dass es dem BMUV nicht um eine neutrale Bewertung der Fakten, sondern um eine rasche Bestätigung politisch gesetzter Vorgaben ging. Bei zahlreichen Aspekten gibt es juristisch sich diametral gegenüberstehende Ansichten, die insbesondere in der Kommunikation des BMUV mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu Tage traten.

- Neugenehmigung der bereits 2021 abgeschalteten KKW: Das BMUV argumentiert, dass eine entsprechende Änderung des Atomgesetzes zur Aufhebung der bereits erloschenen Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer „Neugenehmigung“ gleichkäme. Diese müsste dann die Anforderungen des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik erfüllen, die nicht durch Nachrüstungen erreichbar wären. Zudem wird auf ein Urteil des BVerfG verwiesen, nach dem eine Genehmigung nicht erteilt werden dürfe, wenn die nach theoretischen wissenschaftlichen Konzepten erforderliche Schadensvorsorge praktisch nicht erreicht werden kann (Dokumente A3, A57, A58, A65, A66). Dem steht zumindest die Einschätzung der Betreiber entgegen. Sie weisen im Dokument A43 zwar daraufhin, dass eine Neugenehmigung sehr lange dauere und kostenintensiv sei. Allerdings halten sie fest, dass dieser Zustand durch Nachrüstungen erreichbar sei. Des Weiteren argumentiert die Bayerische Staatsregierung, dass die zum 31. Dezember 2021 abgeschalteten Anlagen noch über eine gültige

Betriebsgenehmigung verfügen und daher kein neues Genehmigungsverfahren erforderlich sei (Dokumente A19, A114, A123).

- **Durchführung und Stoßrichtung der Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ):** Das BMUV misst der PSÜ eine überragende Bedeutung bei und ist der Ansicht, dass diese unbedingt vor einem eventuellen Weiterbetrieb der Anlagen durchgeführt werden müsse. Auch sei die Prüfung nicht betriebsbegleitend machbar (Dokumente A1, A3, A4, A35, A54, A 121, A126). Dem widerspricht Bayern und ist der Ansicht, dass die PSÜ sehr wohl betriebsbegleitend durchführbar sei und analog zu letzten Prüfungen nicht mit enormen Nachrüstungen zu rechnen sei (Dokumente A113, A124, A135).
- **UVP-Pflicht:** Das BMUV hält die Pflicht zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei einer Laufzeitverlängerung für sehr wahrscheinlich und begründet dies mit einem Verweis auf ein entsprechendes Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Dokumente A3, A4, A57, A58, A65, A66). Das von der Bayerischen Staatsregierung in Auftrag gegebene Rechtsgutachten verneint eine UVP-Durchführungspflicht, weil sich die betreffenden deutschen Anlagen noch in der auslegungsgemäßen Betriebsdauer (40 Jahre) befänden (Dokumente A114, A123).

Nimmt das BMUV seine Aufgaben im Rahmen der Atomaufsicht neutral und unabhängig wahr?

Hieran bestehen erhebliche Zweifel. Diese werden zum Beispiel genährt durch den Text einer E-Mail des damaligen BMWK-Staatssekretärs Graichen an seinen BMUV-Kollegen Tidow vom 28. Februar 2022, in dem es wortwörtlich heißt: „So was [Anmerkung: eine Ablehnung eines Weiterbetriebs der Kernkraftwerke] bräuchte es letzten Endes auch von der Atomaufsicht. Und dann ist die Frage, wer das mal auf welchen offiziellen Briefkopf packt.“ (vgl. BMWK-Dokument p003).

Wurden die sicherheitstechnischen Aspekte, die für die Frage eines möglichen Weiterbetriebs der Kernkraftwerke zwingend zu klären waren, vom BMUV ausreichend, gründlich und ergebnisoffen untersucht?

Nach allem, was bislang bekannt ist, muss die Antwort klar „Nein“ lauten – im BMUV fand keine ergebnisoffene Prüfung der technischen und sicherheitstechnischen Fragestellungen, die im Zusammenhang mit einem möglichen auch längerfristigen Weiterbetrieb aufgeworfen werden, statt:

- In einem Vermerk der Fachebene (Arbeitsgruppe S I 2 in der Abteilung für nukleare Sicherheit, Strahlenschutz/Dokument A1) vom 1. März 2024 werden die hierbei zu prüfenden Parameter ausführlich aufgeführt. Die Fachebene hat aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen ein kurzzeitiger oder ein langzeitiger Weiterbetrieb möglich und mit der nuklearen Sicherheit verträglich wäre. Im Vermerk vom 1. März 2022 heißt es wörtlich: *„Nachfolgend werden hinsichtlich des Betriebs von Kernkraftwerken in Deutschland, über das Jahresende 2022 hinaus, aus technischer Sicht drei Szenarien diskutiert, die mit der Aufrechterhaltung der Nuklearsicherheit vereinbar wären.“*
- Bereits am 3. März 2022 kommt der Leiter der o.g. Abteilung im Sinne eines abschließenden Votums der Atomaufsicht im BMUV zum Schluss, *„dass die Verlängerung der Laufzeit der drei noch laufenden Atomkraftwerke über den [...] 31.12.2022 hinaus sicherheitstechnisch nicht vertretbar ist“* (Dokument A49).
- In den vorliegenden Dokumenten gibt es keinerlei Beleg dafür, dass das BMUV im Zeitraum von diesen zwei Tagen auch nur in Ansätzen den zuvor dargelegten Prüfdimensionen nachgegangen wäre.

Wurden Betreiber, Hersteller und Landesaufsichtsbehörden hinreichend an der Prüfung der sich stellenden Fragen der nuklearen Sicherheit beteiligt?

Im bereits erwähnten Dokument A1 wird durch die Fachebene des BMUV dargelegt, welche Stellen für eine gründliche Prüfung der sich stellenden Fragen der nuklearen Sicherheit zu konsultieren wären: *„Ob längerfristig ein unterbrechungsfreier Betrieb erfolgen kann, ist ohne Klärung unter Beteiligung der Betreiber, Hersteller und Landesaufsichtsbehörden sowie deren Gutachten nicht zu beantworten.“*

Gerade ein Austausch mit den Ländern wäre zwingend geboten gewesen:

- Die Länder handeln bei der Atomaufsicht im Auftrag des Bundes (§ 24 AtG i.V. mit Art. 87c, 85 GG).
- Das BMUV hat die Aufgabe, im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für eine einheitliche Rechtsanwendung und Handhabung sicherheitstechnischer Grundsätze und Anforderungen zu sorgen. Bund und Länder müssen in Fragen der nuklearen Sicherheit also eng zusammenarbeiten.
- Umso erstaunlicher ist, dass aus den übermittelten Akten kein Hinweis auf einen strukturierten und umfassenden Austausch mit den Länderaufsichtsbehörden, der bei der im föderalen Gefüge eng verzahnten

Wahrnehmung der Atomaufsicht unabdingbar ist, nicht im Ansatz erkennbar ist. Lediglich das ebenfalls grün-geführte Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg übermittelte am 7. März 2022 einen Vermerk (vgl. Dokument A35) – zu diesem Zeitpunkt war das Urteil des BMUV bereits gefällt und der „Prüfvermerk“ von BMUV/BMWK weitestgehend finalisiert.

Gleiches gilt für die mit den technischen Details der in Frage stehenden Kernkraftwerke im Detail vertrauten technisch-fachlichen Ebenen der Betreiber sowie der Hersteller nukleartechnischer Komponenten. Auch hier liegt unserer Fraktion lediglich ein Brief seitens EnBW vom 2. März 2022 vor (vgl. Dokument A2), bei dem aber nicht ersichtlich ist, an wen dieser ging und inwieweit die Ausführungen in den internen BMUV-Dokumenten Niederschlag fanden. Die Kernkraftwerksbetreiber wurden in der Telefonkonferenz vom 5. März 2022 informiert und aufgefordert, innerhalb einer sehr kurzen Frist von nicht einmal 24 Stunden Stellung zu nehmen, bevor der Prüfvermerk veröffentlicht wurde. Insbesondere der Kernkraftwerksbetreiber PreussenElektra hat im Nachgang öffentlich klargestellt, dass sie stets offen für eine längere Nutzung waren (vgl. <https://regionalheute.de/eons-atomchef-offen-fuer-weitere-laufzeit-verlaengerung-1671601145/>).

Zahlreiche Dokumente befassen sich mit einer Auseinandersetzung mit der Bayerischen Staatsregierung, die sich für einen befristeten Weiterbetrieb der Kernkraftwerke ausgesprochen hatte (z.B. Dokumente A112, A113), sowie mit einer vom TÜV Süd erarbeiteten Kritik am gemeinsamen Prüfvermerk von BMWK und BMUV vom 7. März 2022 (z.B. Dokumente A122, A124, A129).

Zudem liefern die vorliegenden Dokumente keinerlei Hinweis, dass das BMUV zu den zu klärenden Fragen der nuklearen Sicherheit mit den zuständigen Stellen der EU oder anderen Mitgliedstaaten und Nachbarstaaten auch nur im Ansatz in einen Austausch getreten ist.

Es ist ferner nicht klar, zu welcher Zeit, in welchem Stadium und in welchem Umfang die Reaktorsicherheitskommission und die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit eingebunden waren.